

Satzung Förderverein der CheerForce Koblenz e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der CheerForce Koblenz**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 56218 Mülheim-Kärlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch ideelle und finanzielle Förderung des Cheerleading-Sports in Koblenz und Umgebung.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
z. B. Förderung sozialer Chancengleichheit, Förderung der sportlichen Fort- und Weiterbildung, Förderung der Übungs- und Wettkampfororganisation, Förderung der Trainingsmöglichkeiten, etc.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung sportartenspezifischer Veranstaltungen, Unterstützung und Beteiligung von Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungen, ideelle und materielle Unterstützung für Trainings- und Wettkampfteilnahmen, Aufklärung und Informationsveranstaltungen für Mitglieder und die Öffentlichkeit, etc.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung benannt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der Kassenwärtin/dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - einer Beisitzerin / einem Beisitzer
 - einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (auch E-Mailadresse) gerichtet wurde.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich begründet beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.